Militärdepartement und Militärverwaltung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit

FHD-Zeitung

Band (Jahr): 36 (1960-1961)

Heft 9

PDF erstellt am: 23.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Leuten getrennt ist. Das Resultat dieser Erziehung ist, daß er seine Leute in der ersten Zeit ganz von oben herab behandeln wird, bis er die Unmöglichkeit seiner Haltung einsieht und einen gemäßigteren Ton sucht oder sich bei den Soldaten völlig unmöglich macht.

Die Praxis aber sieht ganz anders aus als die Theorie. Der frischgebackene Unteroffizier sieht sehr bald, daß er so ziemlich jeder Unterstützung von oben bar, sich selbst allein auf weiter Flur behaupten muß. Entweder bringt er von zu Hause eine gewisse angeborene, natürliche Autorität mit (was leider sehr selten ist!), so findet er den Rank, oder aber er hat sie nicht und muß erst mühsam Erfahrungen sammeln. Schnell merken die Rekruten, wo die Schwäche ihres Korporals liegt, und nur zu gerne wird sie ausgenützt. Systematisch wird ausprobiert, wo die Grenze des Ertragbaren liegt, das heißt, wieviel es braucht, bis ein Vergehen «ernsthafte» Folgen nach sich zieht, wobei ein Verweis z.B. nie als Strafe angesehen wird. Die Grenze des Ertragbaren liegt erfahrungsgemäß weit oberhalb der «gewöhnlichen Befehlsverweigerung», das heißt, soweit es sich um Befehle eines Unteroffiziers handelt. Die Kommandanten sind geneigt, in solchen Fällen das Verschulden in erster Linie beim Unteroffizier zu suchen, was auch oft richtig ist, sind doch diese eben ungenügend auf ihre Aufgabe vorbereitet worden. Das Üble an der Geschichte ist nur, daß dadurch das Ansehen der Unteroffiziere bei der Truppe in einem bedenklichen Maße unterminiert wird. Dabei handelt es sich um einen irreversiblen Vorgang, der nie wieder gutgemacht werden kann. Das Produkt ist jene kameradschaftliche Kollegialität, die in unseren Wiederholungskursen zwar jene

typische, gemütliche Atmosphäre schafft, es jedoch einem Unteroffizier fast unmöglich macht, sich wirklich durchzusetzen. Dieser von allen Kommandanten geduldete Zustand wird im Ernstfall katastrophale Folgen haben, denn in vielen, allzu vielen Fällen wird die Führung auf jener entscheidenden Stufe versagen, wo es darum geht, den Soldaten dahin zu bringen, sein Leben aufs Spiel zu setzen.

Die Stellung des Unteroffiziers in der schweizerischen Armee entspricht also kaum dem, was sie sein sollte. Statt des verantwortungsvollen Führers ist der Unteroffizier vielfach bloß das «Mädchen für alles». Faktisch ist bei uns der Korporal ebenso nur ein Mannschaftsgrad wie in anderen Armeen, bei denen das Wort Unteroffizier noch den guten Klang hat, den es verdient.

Zum Schluß möchte ich feststellen, daß die oberste Leitung unserer Armee der Frage des Unteroffizierskorps zu wenig praktische (!) Aufmerksamkeit schenkt und offenbar nicht gewillt ist, praktisch die Stellung des Unteroffiziers zu heben. Aus dem Grunde kann ich Hans F. kaum anraten, sich freiwillig für die Unteroffiziersschule zu melden. Bis zur nächsten Armeereform zu warten, hat wenig Sinn.

Obige Zeilen möchten ein Beitrag sein zu einem Thema, das für den SUOV von brennender Aktualität sein dürfte. Bewußt habe ich etwas spitze Formulierungen herangezogen. Damit möchte ich keineswegs Polemik betreiben, sondern nur die Wichtigkeit gewisser Fragen betonen und sie gleichsam unter dem Vergrößerungsglas betrachten. Möge diese kritische Stellungnahme zum Aufbau eines gesunden Wehrwesens in der Schweiz beitragen.

Militärdepartement und Militärverwaltung

Die Abteilung für Luftschutz

Die Abteilung für Luftschutz besorgt die Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung und der besonderen Anlagen und Einrichtungen des Landes gegen die Auswirkungen des modernen Luftkrieges notwendig sind. Entsprechend den drei Aufgabenbereichen, die sich aus diesem Auftrag ergeben, ist die Abteilung in die folgenden Hauptsektionen gegliedert:

- Sektion für zivile Maßnahmen,
- Sektion für Luftschutztruppen,
- Sektion für bauliche Maßnahmen.

Die Sektion für zivile Maßnahmen bearbeitet alle Fragen, welche den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen und der privaten Betriebe im Kriegsfall betreffen. Diesem Zweck dienen die örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen, welche Sache der zivilen Organisationen sind, die aber ihre Aufgaben nach den Richtlinien der Abteilung für Luftschutz erfüllen.

Die örtlichen Organisationen haben insbesondere vorzubereiten:

- Alarm, Beobachtung und Verbindung: Warnung und Alarmierung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren aus der Luft, vor Überflutungen oder vor anderen kriegerischen Einwirkungen;
- Hauswehren: Bekämpfung der Brände, Erste Hilfe und Durchführung weiterer dringlicher Maßnahmen;
- Kriegsfeuerwehren: Rettung, Bekämpfung der Großbrände und Unterstützung der Hauswehren und der betrieblichen Organisationen;
- Technischer Dienst: Arbeiten des Tief- und des Hochbaues, wie Instandstellungen, Räumungen, Transporte; technische Unterstützung der Rettungsarbeiten, Beseitigung von akuten Gefahren im Straßen- und Leitungsnetz, Notmaßnahmen auf diesem Gebiet;
- Kriegssanität: Hilfeleistung an Verletzte und Kranke und deren Transport:
- Obdachlosenhilfe: Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Obdachlosen.
 Die Aufgaben der betrieblichen Organisation umfassen:
- Alarm, Beobachtung und Verbindung: Warnung und Alarmierung der Belegschaft vor drohenden Gefahren aus der

- Luft, vor Überflutungen oder vor anderen kriegerischen Einwirkungen;
- Feuerwehr: Rettung, Bekämpfung der Brände und Durchführung weiterer dringlicher Maßnahmen;
- Technischer Dienst: Instandstellungen und Räumungen;
 Sanität: Erste Hilfe und Transport von Verwundeten.
- In die Zuständigkeit der Sektion zivile Maßnahmen fallen im weiteren der Brandschutz in der Bundesverwaltung, den Militäranstalten und in der Armee sowie die Vorbereitung des Alarmwesens.

Die Sektion für Luftschutztruppen ist zuständig für die Ausbildung, die Ausrüstung und den Einsatz der Luftschutztruppen. Diese Spezialtruppen sind bestimmt für die Unterstützung der zivilen Behörden bei ihren Maßnahmen zum Schutz und zur Betreuung der Zivilbevölkerung im Krieg. Sie sollen im Rahmen der zivilen Schutzorganisationen dort eingesetzt werden, wo diese Organisationen nicht ausreichen, wo also volldiensttaugliche Leute, eine Spezialausrüstung und einspezialausbildung erforderlich sind, um die Schutzaufgaben zu bewältigen. Im Vordergrund steht dabei die Rettung verschütteter und brandgefährdeter Menschen.

Die Sektion für bauliche Maßnahmen führt die Studien und Versuche im Bereich des Schutzraumbaues, einschließlich ihrer Belüftungsanlagen, durch und bearbeitet hierfür die technischen Vorschriften. Sie prüft die Subventionsgesuche und größeren Bauabrechnungen.

Eine Sektion Administratives und Personelles bearbeitet die administrativen Probleme der Abteilung. Dem Abteilungschef stehen im weiteren zwei Kommissionen, nämlich die Eidgenössische Luftschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für den baulichen Luftschutz, zur Verfügung.

Wie der Bundesrat unlängst in seiner Antwort auf eine im Nationalrat gestellte Kleine Anfrage mitteilte, beabsichtigt er, den zivilen Teil der Abteilung für Luftschutz inskünftig, d. h. mit dem Inkrafttreten des in Vorbereitung stehenden Zivilschutzgesetzes, einem zivilen Departement zu unterstellen, um damit eine klare Trennung dieser zivilen Aufgabe von der Armee und der Militärverwaltung zu erreichen. Diese Regelung entspricht auch den maßgebenden völkerrechtlichen Grundsätzen.